

und in Vertretung der übrigen Staaten des Zollvereines einerseits und der freien Hansestadt Bremen andererseits heute abgeschlossenen Uebereinkunft, wegen Anschlusses Bremischer Gebietstheile an den Zollverein, sind von den Bevollmächtigten Seiner Majestät des Königs von Hannover, zugleich in Vertretung Seiner Königlich hohen Hoheit des Großherzogs von Oldenburg, und des Senats der freien Hansestadt Bremen noch die folgenden, zunächst nur auf Verhältnisse zwischen Hannover, Oldenburg und Bremen Bezug habenden Verabredungen unter dem Vorbehalte der Ratifikation getroffen worden.

Artikel 1.

Um gleichzeitig mit dem, mittelst der betreffenden Uebereinkunft vom heutigen Tage erfolgten Anschlusse Bremischer Gebietstheile an den Zollverein auch mit denjenigen inneren Erzeugnissen, bei welchen eine Verschiedenheit der Besteuerung noch die gegenseitige Erhebung einer Uebergangsabgabe und die Anwendung besonderer Kontrolle-Maßregeln notwendig machen würde, sowie mit dem Salze eine völlige Freiheit des Verkehrs zwischen den gedachten Bremischen Gebietstheilen und Hannover, bezüglich Oldenburg, sowie den zollvereinten Staaten, unter welchen eine Uebereinstimmung der Besteuerung der inneren Erzeugnisse vereinbart ist, herzustellen, wird von Seiten der freien Hansestadt Bremen in den in Frage stehenden Gebietstheilen eine Gleichstellung der Besteuerung innerer Erzeugnisse mit den in Hannover, bezüglich Oldenburg bestehenden Besteuerungsgrundsätzen bewirkt werden. —

Artikel 2.

Demgemäß wird der Senat der freien Hansestadt Bremen in den gedachten Gebietstheilen, was

- a) den Branntwein,
- b) das Bier und
- c) das Salz

betrifft, von dem Tage der Ausführung der gegenwärtigen Uebereinkunft an, die bisher daselbst bestehenden Verbrauchsabgaben von inländischem Branntwein und Bier aufhören und in den sämtlichen anzuschließenden Gebietstheilen eine Branntwein- und Salz-Steuer, sowie eine Uebergangsabgabe von Branntwein, außerdem aber in den der hannoverschen Zollverwaltung beizulegenden Gebietstheilen eine Biersteuer, nach Maßgabe der desfalligen Königl. hannoverschen bezüglich Großherzoglich Oldenburgischen Steuer-gesetzgebung, sowohl den Steuerhöfen, als auch den Erhebungs- und Kontrolle-Formen nach, eintreten lassen.

Artikel 3.

In Betreff